

An die  
VKU- bzw. BDEW-NRW-Mitgliedsunternehmen  
mit Wasserversorgung  
Vorstand/Geschäftsführung/Betriebsleitung  
StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden

VKU-Landesgruppe NRW  
Brohler Straße 13  
50968 Köln  
Fon +49 (0) 221.3770-225

BDEW-Landesgruppe NRW  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf  
Fon +49 (0) 211.310250-0

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Str. 199-201  
40474 Düsseldorf  
Fon +49 (0) 211.4587-232

27.02.2018

## **Einbeziehung von Löschwasservorhaltekosten in privatrechtliche Trinkwasserentgelte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) vom 16.07.2016 sind die Kosten für Anlagen, die eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen, gem. § 38 Abs. 1 S.1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 39 LWG gebührenfähig nach dem Kommunalabgabengesetz. Mit Blick auf diese Neuregelung hatten wir im Gesetzgebungsverfahren zum LWG darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der Wasser- einschließlich der Löschwasserversorgung in NRW vielfach auf privat-rechtlich organisierte Unternehmen übertragen ist und diese Unternehmen Entgelte in Form von Preisen erheben. Insofern sei auch eine Regelung zur Kostenumlage für diesen Fall der Entgelterhebung erforderlich. Dieser Forderung ist der Landtag nicht nachgekommen, da nach Auffassung des Umweltministeriums eine solche Regelung über das LWG aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht umsetzbar sei.

Gleichwohl bestand weitgehend Einvernehmen dahin, dass unterschiedliche Kostenregelungen für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten nicht sachgerecht sind. Es galt daher, nach einer Lösung zu suchen, die auch eine Einbeziehung von Vorhaltekosten für Löschwasseranlagen in privatrechtliche Trinkwasserentgelte erlaubt. Das haben die Landesgruppen von VKU und BDEW gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW unter frühzeitiger Einbeziehung der Landeskartellbehörde in den vergangenen Monaten getan. Als Ergebnis einer gemeinsamen Sitzung, an der auch Vertreter von Mitgliedsunternehmen teilnahmen, wurde festgehalten, dass die Frage einer Einbeziehung von Anlagekosten in Wasserpreise entscheidend davon abhängt, ob die Löschwasservorhaltung Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist.

Gerade das aber ist nach der Neuregelung des § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG nunmehr der Fall. Damit ist jetzt – anders als früher – eine Berücksichtigung der fraglichen Kosten in der Wasserpreiskalkulation grundsätzlich zulässig. Näheres hierzu können Sie dem beigefügten Ergebnispapier entnehmen.

Die Landeskartellbehörde teilt dieses Ergebnis und führt im Weiteren aus:

**„Die Berücksichtigung der Kosten von leitungsgebundenen Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung in der Wasserpreiskalkulation eines Wasserversorgers kann grundsätzlich als kartellrechtlich zulässig angesehen werden, soweit diese Aufgabe dem Wasserversorger von der Kommune im Wasserkonzessionsvertrag übertragen worden ist. Dafür wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Stadt XY überträgt der Stadtwerke XY GmbH im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung nach § 38 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung die Einrichtung und Unterhaltung von leitungsgebundenen Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung. Die Kosten trägt die Stadtwerke XY GmbH. Die Anlagenkosten, die über die angemessenen Kosten i.S. des Satzes 1 hinausgehen, trägt die Stadt XY.“ Die Kartellbehörde NRW hält einen Anteil von ca. 3% der Gesamtkosten des Wasserversorgers für vertretbar. Mehrkosten sind grundsätzlich im Einzelfall nachzuweisen. Soweit der Ansatz von 3% an den Gesamtkosten der Kartellbehörde NRW nicht plausibel erscheint, sind die Kosten der Kartellbehörde NRW ebenfalls im Einzelnen nachzuweisen.**

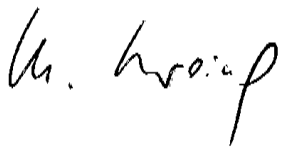
**Für Verträge, die neu zur Freistellung vorgelegt werden, empfiehlt die Landeskartellbehörde eine entsprechende Ergänzung des Wasserkonzessionsvertrages. Soweit laufende Wasserkonzessionsverträge eine solche Vereinbarung nicht enthalten, bleibt dies seitens der Landeskartellbehörde unbeanstandet. Diesbezügliche Änderungen und/oder Ergänzungen des laufenden Wasserkonzessionsvertrages sind gebührenfrei. Eine Regelung in einer separaten Vereinbarung über die Löschwasserversorgung und die Anlagenkosten ist aus kartellrechtlicher Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden, insbesondere wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Wasserkonzessionsvertrages ist.“**

Wir freuen uns, dass hiermit nunmehr der Weg zu einer sachgerechten Lösung in den Fällen einer Entgelterhebung in Form von Preisen eröffnet ist. Da es zu dieser Thematik bisher keine Rechtsprechung gibt, lässt sich – wie regelmäßig in diesen Fällen - allerdings

zumindest nicht ausschließen, dass ein Gericht zu einem anderen Ergebnis käme. In den Fällen, in denen es bisher keine Regelung zur Löschwasserversorgung gibt, empfehlen wir, zumindest einen den Konzessionsvertrag ergänzenden Löschwasservertrag mit der Kommune abzuschließen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Moraing



Dr. Bernhard Schaefer



Dr. Bernd Jürgen Schneider